

Vertrag

zwischen der Stadt Schortens

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerhard Böhling

nachfolgend Stadt genannt,

und

dem Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven

vertreten durch den Kreiskirchenrat,

nachfolgend Kirchenkreis genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Stadt und der Ev.-luth. Kirchenkreis sind sich einig, dass die Evangelische Kindertagesstätte den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag zum Wohle der Kinder wahrnimmt. Dieser Auftrag beruht auf den gesetzlichen Vorgaben (SGB VIII und Nds. NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Grundstück, Gebäude

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens hat auf dem Grundstück (Flur 140/26), Weichselstr. 2, 26419 Schortens, über das die Kirchengemeinde als Erbbaurechtsnehmerin verfügt (dieser Erbbaurechtsvertrag erlischt mit dem Umzug in den Kindertagesstättenneubau Jungfernbusch – siehe Absatz 3 –, spätestens zum 31.07.2024), ein Kindertagesstättengebäude im Jahre 1970 erstellt und eingerichtet und stellt es dem Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven kostenfrei für den Betrieb der Kindertagesstätte „Ev. Kindertagesstätte Heidmühle“ zur Verfügung.
- (2) Weiter hat die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens auf den ihr gehörenden Grundstücken (Flur 71/155 Kita und Flur 71/156 Horthaus), Neißer Str. 1a, 26419 Schortens-Roffhausen, ein Kindertagesstättengebäude im Jahre 1957 und Glatzer Str. 2, 26419 Schortens-Roffhausen, ein Horthaus erstellt und eingerichtet und stellt es dem Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven kostenfrei für den Betrieb der Kindertagesstätte „Ev. Kindertagesstätte Roffhausen“ zur Verfügung.
- (3) Die Stadt hat auf dem ihr gehörenden Grundstück Beethovenstr. 43, 26419 Schortens ein Krippengebäude erstellt und eingerichtet und stellt es dem Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven kostenfrei für den Betrieb der Kinderkrippe „Ev. Krippe Jungfernbusch“ zur Verfügung.

Des Weiteren baut die Stadt zurzeit eine neue Kindertagesstätte am Standort Jungfernbusch. Diese soll voraussichtlich ab 01.08.2024 in Betrieb gehen und ersetzt dann die Einrichtung unter Absatz 1.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der unter § 1 Abs. 1 - 3 bezeichneten Kindertagesstätten und Kinderkrippe ist der Kirchenkreis.

- (2) Eigentümerin der unter § 1 Abs. 3 bezeichneten Kindertagesstätten ist die Stadt.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Kirchenkreis stellt die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihren jeweiligen Fassungen.

§ 4

Zulassung

Der Kirchenkreis verpflichtet sich, Kinder im Elementar-, Hort und Krippenbereich, unabhängig von ihrer Konfession, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der für alle geltenden Aufnahmeregeln in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

§ 5

Leistungen der Kirche

- (1) Der kirchliche Kostenanteil für die Kindertagesstätte wird als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt. Maßgebend für diesen Kostenanteil sind die Gruppen der bestehenden Einrichtung zum 01.04.2022. Nach der gültigen Betriebserlaubnis für die o. g. Einrichtungen ergeben sich zu diesem Zeitpunkt folgende Anzahl an Gruppen:

Für die Ev. Kindertagesstätte Heidmühle:

Vor- und Nachmittagsgruppen: 5

Für die Ev. Kindertagesstätte Roffhausen:

Vor- und Nachmittagsgruppen: 2

Ganztagsgruppen: 1

Hortgruppen: 2

Für die Ev. Krippe Jungfernbusch wird kein kirchlicher Zuschuss festgelegt.

Die jährliche Zuweisung bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnis dieser Einrichtung, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres (Erweiterungen, Ausweitungen oder neue Trägerschaften, finden nur nach zustimmendem Beschluss des Oberkirchenrates beim kirchlichen Zuschuss Berücksichtigung). Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung beim kirchlichen Zuschuss ist für jede Einrichtung die Teilnahme und die Fortschreibung an der Qualitätsentwicklung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Pauschale zur Zeit: - jährlich 9.000 Euro je genehmigter Gruppe in der Einrichtung.

- Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor: 1,0

- Klein- bzw. Spielkreisgruppen mit dem Faktor: 0,5

- Ganztagsgruppen mit dem Faktor: 1,5

Diese Bewertung ist unabhängig von der Art der Betreuung (Integration, Krippe oder Hort).

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg behält es sich vor, diesen kirchlichen Kostenanteil ggf. ihrer Finanzentwicklung entsprechend anzupassen. Der Vertragspartner wird hierüber frühzeitig **unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfristen** in Kenntnis gesetzt.

- (2) Der Kirchenkreis verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter, z. B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Einnahmen im Haushalt nachzuweisen. Sollte sich in der Kindergartenfinanzierung durch künftige Erhöhungen von Zuschüssen Dritter das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Vertragsparteien zum Nachteil des Kirchenkreises verändern, werden die Vertragsparteien über eine neue, angemessene Kostenregelung verhandeln.
- (3) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Kindertagesstätten unterliegt der Aufsicht des Oberkirchenrates gemäß kirchlichen Haushaltsrechts. Die Fachaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten wird der Kirchenkreis von den Eltern der betreuten Kinder eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erheben.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt im Benehmen mit dem Kirchenkreis festgelegt.
- (3) Für gleiche Betreuungsleistungen werden gleiche Elternbeiträge wie bei den übrigen Kindertagesstätten in der Stadt erhoben.
- (4) Auf Ersuchen leistet die Stadt für rückständige Elternbeiträge Amtshilfe.

§ 7

Haushalt, Rechnungslegung

- (1) Der Kirchenkreis verpflichtet sich, der Stadt einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan vorzulegen, aus dem sich der gemeindliche Zuschuss ergibt. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (2) Die endgültige betragsmäßige Höhe wird durch das jährliche Rechnungsergebnis bestimmt. Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sind zu begründen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Notwendigkeit der Sanierung bzw. Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen und der sich daraus ergebenden durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen Stadt und dem Kirchenkreis festzustellen. Bei aktivierungspflichtigen Investitionen ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens zu beteiligen. Hierfür erforderliche Mittel werden bei aktivierungspflichtigen Investitionen der Gebäudeeigentümerin im Übrigen dem Ev.-luth. Kirchenkreis zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung soll eine Investitionsrücklage gebildet werden.
Sämtliche Kosten für die Bauunterhaltung des unter § 1 Abs. 3 fallenden Gebäudes trägt die Stadt.
- (4) Für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Einrichtung an bis zu drei Tagen im Jahr geschlossen werden. Bei Bedarf ist ein Notdienst einzurichten bzw. eine Abstimmung mit anderen Trägern zu treffen.
- (5) Basis für die Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal ist die zu reinigende Fläche von bis zu 120 m² je Stunde, Betreuungstag und Gruppe. In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der geltenden Hygienevorschriften von der Quadratmeterzahl

abgewichen werden. Für die Fensterreinigung (2 x jährlich (beidseitig)) sind bis zu 10 m² je Stunde zu veranschlagen. In der Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal ist ein Stundenanteil für hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Abwaschen von Geschirr etc.) enthalten. Dies gilt nicht für bereits bestehende Arbeitsverträge, da diese unter den Bestandsschutz fallen. Die Umsetzung der neuen Parameter hat zu erfolgen, sobald Personalveränderungen vorgenommen werden können. Die von der Stadt Schortens getroffenen Sonderregelungen sind hiervon nicht berührt.

- (6) Die Verwaltung obliegt dem Kirchenkreis. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt derzeit 247 € jährlich pro genehmigten Platz. Dieser Betrag erhöht sich entsprechend der tariflichen Steigerung gemäß dem TV-L.
Die Bemessung der Verwaltungskostenpauschale trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stadt die Berechnung der Benutzungsentgelte, bautechnische Betreuung sowie Kontrolle der Spielplätze durchführt.
- (7) Die Stadt leistet vierteljährlich im Voraus Abschlagszahlungen an den Kirchenkreis entsprechend des Haushaltsplans. Die Schlusszahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig.

§ 8

Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Betreuungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Im Falle einer Kündigung ist die vereinbarte Finanzierung fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen.
- (3) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Dieser gilt für die Stadt Schortens bis zum Ablauf des laufenden Kindergartenjahres. Ab 01.08.2023 tritt dann der Landkreis Friesland in vollem Umfang in diesen Vertrag ein, da die Trägerschaft der Kindertagesstätten in seine Zuständigkeit wechselt.

Für die Stadt Schortens

Für den Ev.-luth. Kirchenkreis
Friesland-Wilhelmshaven

....., den

....., den

Bürgermeister

Kreispfarrer

Mitglied des Kreiskirchenrates

(Siegel)

(Siegel)